

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde, die mit einer Verletzung der Art. 283 und 285 ZGB begründet wird. Die Beschwerdeführerin ist damit einverstanden, daß die Kinder bis zum 16. Altersjahre in der Erziehungsanstalt verbleiben; dagegen will sie sich die „elterliche Gewalt“ „nicht so ohne weiteres entziehen lassen“.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist nach Art. 86 Ziff. 2 OG, wenn auch nicht in Bezug auf die Anwendung des Art. 283, so doch in Bezug auf diejenige des Art. 285 ZGB gegeben.

2. — Nach den Akten ist nicht sowohl streitig, ob der Beschwerdeführerin die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder anvertraut werden könne — dies beansprucht sie zur Zeit selber nicht, da sie die Kinder bis zu ihrem 16. Altersjahr in der Erziehungsanstalt belassen will —, als vielmehr, ob es sich rechtfertige, der Rekurrentin die Verwaltung des Vermögens der Kinder zu übergeben. Darüber aber, ob die Beschwerdeführerin die zur Verwaltung eines Vermögens erforderlichen Fähigkeiten besitze, ist nichts positives festgestellt. Da jedoch nach Art. 298 ZGB die Entziehung der elterlichen Vermögensrechte nur in Verbindung mit derjenigen der elterlichen Gewalt erfolgen kann, die Voraussetzungen der Entziehung der elterlichen Gewalt aber in Art. 284 geregelt sind, so muß die Entziehung der elterlichen Vermögensrechte — in Verbindung mit derjenigen der elterlichen Gewalt als solcher — schon dann zulässig sein, wenn dem betreffenden Elternteil aus einem der Gründe, die in Art. 285 aufgezählt sind, die Eignung zur Erziehung der Kinder abgeht, wie denn ja auch nach Art. 293 der Ertrag des Kindervermögens in erster Linie für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu verwenden ist und „im übrigen“ den Eltern nur nach Maßgabe der Leistungen an die Lasten der Gemeinschaft zufällt.

3. — Bei dieser Sachlage könnte die vorliegende Beschwerde nur dann geschützt werden, wenn die Annahme der rekursbehafteten Behörden, daß die Rekurrentin zur Erziehung ihrer Kinder unfähig sei, sich als falsch erweisen würde. Dies ist nun aber nicht der Fall. Zwar hat der Regierungsrat in dem angefochtenen Entscheide

die einzelnen konkreten Tatsachen, aus denen er auf die Unfähigkeit der Beschwerdeführerin zur Kindererziehung schließt, nicht angegeben. Indessen sind diese Tatsachen aus dem Bericht des Amtsgehilfen von Luzern ersichtlich, auf welchen Bericht der Regierungsrat ja bei der Beurteilung des Charakters der Beschwerdeführerin in allererster Linie abgestellt hat. Darnach aber ist die Rekurrentin in moralischer Beziehung nicht befähigt, die Kinder richtig zu erziehen, zumal da sie mit ihrer Mutter zusammenwohnt, welche letztere „in jeder Hinsicht einen ganz verwerflichen Leumund genießt“. An diese, in keiner Weise etwa aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörden ist das Bundesgericht gebunden, und es muß daher angenommen werden, daß die Beschwerdeführerin die nötige Eignung zur Erziehung der Kinder in der Tat nicht besitzt.

Übrigens ist die Rekurrentin, wie bereits erwähnt, durchaus damit einverstanden, daß die Kinder bis zum 16. Altersjahre, d. h. solange sie noch einer intensiven Fürsorge bedürfen und keine oder wenig Arbeit verrichten können, in der Erziehungsanstalt verbleiben. Hierin liegt zweifellos ein Zugeständnis der eigenen Unfähigkeit zur Erziehung der Kinder und damit überhaupt zur Ausübung der elterlichen Gewalt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

34. Urteil der II. Zivil-Abteilung in Sachen Riggli, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Geh., Bess. u. Ver.-Bessl.

Elternrechte bei der Ehescheidung (Art. 156 ZGB). Auch demjenigen Elternteil, dessen Verhalten während der Ehe nicht einwandfrei war, steht ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem oder den Kindern zu.

A. — Am 22. Dezember 1911 ist durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich V. Abteilung die bis dahin zwischen den Litiganten bestandene Ehe gänzlich geschieden und dabei folgende Parteivereinbarung geschützt worden:

„. . . . Das aus der Ehe hervorgegangene Kind Marta wird dem Vater Artur Niggli zur Pflege und Erziehung überlassen. Die Mutter hat aber das Recht, dasselbe mindestens an zwei Nachmittagen in der Woche und jeden zweiten Sonntag bei sich zu haben. Ferner soll es die Hälfte der jeweiligen Ferien bei seiner Mutter verbringen.“

Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

B. — Im November 1912 hat sich die Beklagte mit einem Richard Hef, dessen Ehe am 27. September 1912 ebenfalls geschieden worden war, wiederverheiratet. Im Hinblick auf diese Heirat ist am 30. Oktober 1912 die vorliegende Klage eingereicht worden, mit dem Antrag auf Abänderung des Scheidungsurteils in dem Sinne, daß die Beklagte nur mehr berechtigt sein solle, das Kind „pro Monat je den ersten Sonntag und in den Frühjahrs- oder Sommerferien zusammenhängend 14 Tage“ bei sich zu haben.

C. — Durch Beschluß vom 19. April 1913 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) das „Gesuch“ abgewiesen.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag:

„Es sei das Besuchsrecht der Berufungsbeklagten mit Bezug auf die Tochter der Streitparteien, Martha Niggli, einzuschränken auf monatlich einen Besuch, je am ersten Sonntag jedes Monats, und das Besuchsrecht während der Ferien gänzlich aufzuheben, event. auf 14 Tage im Jahr einzuschränken.“

E. — In der heutigen Verhandlung hat der Kläger außerdem den Eventualantrag gestellt, es möchten die Besuche des Kindes bei der Beklagten auf einen Nachmittag per Woche und jeden dritten Sonntag beschränkt werden. Endlich hat er, ebenfalls eventuell, Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt, behufs Bringung von Briefen des Hef, aus denen hervorgehen soll, daß die Beklagte und ihre Mutter den Hef, wie Frau Hef sich ausdrückt, „eingezogen“ haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da mit dem angefochtenen „Beschluß“ über einen materiellrechtlichen Anspruch entschieden, und zwar, von der Möglichkeit

der Berufung an das Bundesgericht abgesehen, endgültig entschieden worden ist, dieser „Beschluß“ somit in Wirklichkeit ein Urteil und zwar ein Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG darstellt, so erscheint die vorliegende Berufung, mit welcher eine Verletzung eidgenössischen Rechts geltend gemacht wird, als zulässig.

2. — Es könnte sich fragen, ob nach der Darstellung des Klägers überhaupt eine „Veränderung der Verhältnisse“ im Sinne des Art. 157 ZGB vorliege. Denn die, allerdings seit dem Scheidungsurteil eingetretene Wiederverheiratung der Beklagten scheint für den Kläger weniger ein selbständiger Grund zur Abänderung des Scheidungsurteils vom Jahre 1911, als vielmehr ein Mittel zum Zwecke des Nachweises früherer Vorgänge zu sein, welche darauf hindeuten sollen, daß der Scheidungsrichter, wie übrigens auch der Kläger selbst, sich in Bezug auf den Charakter der Beklagten geirrt habe; zur Geltendmachung von Revisionsgründen ist aber die in Art. 157 ZGB vorgesehene Klage nicht bestimmt.

Indessen erscheint die Berufung auch dann als unbegründet, wenn die auf die Zeit vor der Scheidung bezüglichen, vom Kläger gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe berücksichtigt werden. Nachdem nämlich die Vorinstanz in nicht aktenwidriger Weise festgestellt hat, daß für die Zeit vor der Scheidung bloß „freundschaftliche“ Beziehungen zwischen der Beklagten und ihrem jetzigen Ehemann nachgewiesen seien, kommt von jenen Vorwürfen eigentlich nur noch derjenige der „mangelnden Wahrhaftigkeit“ in Betracht, der vom Kläger damit begründet wird, daß die Beklagte ihm ihre freundschaftlichen Beziehungen zu Hef sowohl während des Scheidungsprozesses, als auch schon vorher „verheimlicht“ habe. Hierin kann nun aber ein genügender Grund zur Aufhebung oder Einschränkung des der Beklagten von Gesetzes wegen zustehenden Rechtes auf angemessenen persönlichen Verkehr mit ihrem Kinde nicht erblickt werden — ganz abgesehen davon, daß für die Beklagte während des Scheidungsprozesses doch wohl kaum eine Verpflichtung bestand, dem Kläger, also ihrem Prozeßgegner, von sich aus Mitteilungen über ihre Beziehungen zu einem Dritten zu machen.

Im übrigen mag es richtig sein, daß das Verhalten der Be-

klagen, so wie es sich aus den Akten ergibt, zu Kritik Anlaß bietet. Allein abgesehen davon, daß der Kläger ebenfalls gewisse Fehler begangen hat, ist in grundsätzlicher Beziehung davon auszugehen, daß auch demjenigen Elternteil, dessen Verhalten während der Ehe nicht einwandfrei war, ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem oder den Kindern zusteht, da ja sonst die Bestimmung des Art. 156 Abs. 3 ZGB in den meisten Scheidungsfällen überhaupt unanwendbar wäre. Das Bundesgericht hat denn auch bereits entschieden (Praxis I Nr. 267 *), daß sogar im Falle der Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs dem schuldigen Teil unter Umständen, d. h. wenn das Interesse der Kinder nicht entgegensteht, geradezu das Erziehungsrecht zugesprochen werden kann. Um so weniger darf daher in einem Falle wie dem vorliegenden, wo kein Ehebruch nachgewiesen ist und auch sonst nach der eigenen Darstellung des Klägers nichts besonders gravierendes vorgekommen ist, der eine Ehegatte nahezu vollständig seines Rechtes auf persönlichen Verkehr mit seinem Kinde beraubt werden. Was aber die weitere Frage betrifft, ob es sich unter den gegebenen Verhältnissen rechtfertige, daß das Kind Martha jeden zweiten, oder jeden dritten, oder vielleicht nur jeden vierten Sonntag bei seiner Mutter zubringe, und ob der entsprechende Ferientaufenthalt auf jährlich zwei Wochen, oder aber auf die Hälfte der Dauer der Schulferien anzusehen sei usw., so hat das Bundesgericht keinen Anlaß zu einer Abänderung der von der Vorinstanz getroffenen Regelung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. April 1913 bestätigt.

* AS 38 II S. 439 f.

35. Arrêt de la II^e section civile du 5 juin 1913 dans la cause
Jornod, déf. et rec., contre
René-Louis et Jeanne-Marguerite Guyot, dem. et int.

Action en paternité. (CCS art. 314 al. 2, 315). Notion de l'inconduite de la mère. — L'alinéa 2 de l'art. 314 n'est pas applicable, quand il n'a pas été prouvé que la mère a eu des relations intimes avec d'autres personnes.

A. — Demoiselle Jeanne-Marguerite Guyot, à Boudevilliers, est accouchée, le 12 juin 1912, à la Maternité de Neuchâtel, d'un enfant illégitime, René-Louis Guyot. Elle a indiqué comme étant le père de son enfant le défendeur et recourant Louis Jornod, menuisier, à Travers, dont elle avait fait la connaissance, alors qu'elle était en service dans ce village.

Trois mois avant la naissance environ, soit en mars 1912, et au cours d'entretiens qui eurent lieu entre le père de la demanderesse, Numa-Alexandre Guyot, scieur, à Boudevilliers, et Numa Jornod, père de Louis Jornod, ce dernier a reconnu avoir eu des relations intimes avec demoiselle Guyot et il avait promis de lui venir en aide, tout en refusant de l'épouser. Le père du recourant offrit même à ce moment, à titre de transaction, une somme de 2000 francs, mais retira ses propositions dans une lettre datée du 31 mars 1912 et qu'il écrivit au père de la demanderesse; celle-ci était en effet encore mineure à ce moment. L'autorité tutélaire du Val de Ruz a alors nommé tuteur de l'enfant le notaire Ernest Guyot, à Boudevilliers.

B. — Par demande notifiée le 22 juillet 1912, demoiselle Guyot et René-Louis Guyot ont assigné Louis Jornod et son père Numa Jornod devant le Tribunal civil du Val de Ruz en paiement solidaire par les deux défendeurs d'une somme de 2500 fr. à titre d'indemnité et de réparation morale en faveur de la demanderesse, et ils ont conclu, en outre, à la condamnation de Louis Jornod seul à payer une pension alimentaire de 60 fr. par mois, à dater du 12 juin 1912, à son